

Grundsätze der Auftragsausführung

Die nachfolgenden Grundsätze der Auftragsausführung (im Folgenden „Grundsätze“ genannt) legen fest, wie die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, die Universal-Investment-Luxembourg S.A. oder die Universal-Investment-Luxembourg S.A., Niederlassung Frankfurt (im Folgenden insgesamt „Universal-Investment“ genannt) bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen die Ausführung eines Auftrages gleichbleibend im besten Interesse des Investmentvermögens oder des Anlegers gewährleisten.

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit dem Kunden bestehen, werden wir einen Kauf oder Verkaufsauftrag von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten über einen Ausführungsweg gemäß den folgenden Bestimmungen ausführen. Wenn ein Kunde Universal-Investment zur Ausführung seines Auftrages oder zu Teilaspekten der Auftragsausführung Anweisungen erteilt, entbindet er Universal-Investment insoweit von ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung und zur Umsetzung der in diesen Grundsätzen der Auftragsausführung enthaltenen Vorgaben.

I. Anwendungsbereich

Unser Haus verfügt über Verfahren und Maßnahmen, die für Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere die Beachtung des Interesses des Investmentvermögens oder des Anlegers sorgen. Die Grundsätze gelten für die Ausführung von Handelsgeschäften in Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten durch unser Haus für Rechnung der von uns verwalteten Investmentvermögen.

Sofern die Ausführung von Handelsgeschäften durch unsere Vertragspartner erfolgt (z.B. im Rahmen der Auslagerung des Portfoliomanagements), gelten die Ausführungsgrundsätze des jeweiligen Vertragspartners. Um die bestmögliche Ausführung auch in diesen Fällen zu gewährleisten, werden wir darauf achten, dass die Grundsätze der Auftragsausführung des jeweiligen Vertragspartners (sofern solche existieren) mit unseren Ausführungsgrundsätzen in Einklang stehen. Andernfalls werden wir unserem Vertragspartner eine entsprechende Weisung erteilen.

II. Regelung der Ausführung

Handelsgeschäfte können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. Außerdem können Handelsgeschäfte über verschiedene Broker, Kontrahenten oder die Verwahrstelle (Depotbank) des jeweiligen Investmentvermögens ausgeführt werden. Dies gilt allerdings nicht für Erwerb und Veräußerung von Immobilien oder anderen alternativen Investments, für die eine Wahl zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen nicht besteht.

Wir platzieren alle Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten für die von uns verwalteten Investmentvermögen über einen Broker (Full-Service Broker, Broker Dealer, Market Maker) an geregelten Märkten, börsenähnlichen Handelssystemen oder systematischen Internalisierern. Finanzinstrumente, die außerhalb von geregelten Märkten, MTF (Multilaterales Handelssystem) oder OTF (Organisiertes Handelssystem) gehandelt

werden, wickeln wir über standardisierte Rahmenverträge direkt mit dem jeweiligen Kontrahenten ab.

Unter Beachtung der Ziele, der Anlagepolitik und der spezifischen Risiken des jeweiligen Investmentvermögens, der besonderen Merkmale des Auftrages und der Finanzinstrumente sowie besonderer Merkmale der Ausführungsplätze berücksichtigt unser Haus bei der Auswahl konkreter Handelswege und -partner der nachfolgend dargestellten Produkte die im Folgenden aufgeführten Faktoren. Die Gewichtung des jeweiligen Faktors ergibt sich grundsätzlich aus der unten genannten Reihenfolge, wobei in der Regel an erster Stelle stehende Faktoren am stärksten gewichtet werden.

Aktien, Investmentvermögen und Exchange Traded Funds (ETF), verbriefte standardisierte Derivate (Optionsscheine, Zertifikate):

1. Kurs oder Preis
2. Kosten der Transaktion
3. Merkmale des Instrumentes, der Order und der Marktgegebenheiten
4. Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit
5. Marktzugang und Bereitstellung von Liquidität
6. Abwicklungsqualität/Settlement

Rentenwerte (Anleihen, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente):

1. Kurs oder Preis
2. Kosten der Transaktion
3. Merkmale des Instrumentes, der Order und der Marktgegebenheiten
4. Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit
5. Marktzugang und Bereitstellung von Liquidität
6. Abwicklungsqualität/Settlement

Nicht verbrieft standardisierte Derivate (Optionen, Future und OTC-Derivate), Wertpapierleihe:

1. Kurs oder Preis
2. Kosten der Transaktion
3. Merkmale des Instrumentes, der Order und die Marktgegebenheiten
4. Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit
5. Marktzugang und Bereitstellung von Liquidität
6. Fähigkeit des Kontrahenten, die Produkte über die Laufzeit angemessen zu betreuen
7. Bestehende Abwicklungsverträge

Devisengeschäfte:

1. Kurs oder Preis
2. Kosten der Transaktion
3. Ausführungsqualität, -geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit
4. Marktzugang und Bereitstellung von Liquidität
5. Abwicklungsqualität

Investmentanteile werden grundsätzlich über die jeweiligen Kapitalverwaltungs-gesellschaften selbst oder eine Handelsplattform der jeweiligen Verwahrstelle gehandelt. In Ausnahmefällen kann auch der Weg über die Börse beschritten werden. Exchange Traded Funds (ETFs) werden in der Regel über einen MTF gehandelt, können jedoch vereinzelt auch unter Nutzung eines Brokers über eine Börse gehandelt werden. Dies

kann dazu führen, dass ein Auftrag über Broker zur Ausführung kommt, der nicht dem günstigsten Ausführungsentgelt gerecht wird. Die Bedeutung und Reihenfolge der o.g. Faktoren kann je nach Art der Order, des Finanzinstruments oder des Ausführungsplatzes variieren. Sofern mehrere Broker eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, werden wir vor Empfehlung zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen. Für einzelne Handelsgeschäfte kann die Auswahl der Broker oder Kontrahenten bis hin zu nur einem einzigen Anbieter beschränkt sein; ebenso kann die Transparenz von Liquidität und Preisen eingeschränkt sein.

Die für die Auswahl zur Verfügung stehenden Broker sind regelmäßig Bestandteil der vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen des jeweiligen Mandats. Unsere Auswahl im Einzelfall beschränkt sich auf diese Rahmenbedingungen.

Die Regelungen der Ausführung gelten entsprechend, wenn Aufträge zur Ausführung über Kontrahenten „Over the Counter“ (OTC) erteilt werden. Bei OTC-Derivaten (nicht verbriefte und nicht standardisierte Derivate) ist neben dem Preis auch die langfristige Fähigkeit des Kontrahenten, die Produkte angemessen zu betreuen, ein wichtiges Kriterium. OTC-Derivate werden in der Regel mit ausgewählten Kontrahenten auf Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossen.

III. Zusammenlegung von Aufträgen

Wir bündeln Kauf- oder Verkaufsaufträge für jeweils unterschiedliche von uns verwaltete Investmentvermögen und bringen diese als aggregierte Order (Sammelauftrag / Blockorder) zur Ausführung, wenn Auftragsvolumen, Wertpapierart, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im besten Interesse der betroffenen Investmentvermögen oder der betroffenen Anleger ratsam erscheinen lassen. Wir weisen darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Allerdings werden wir Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Investmentvermögen oder Anleger grundsätzlich nicht zu erwarten ist. Die Zuteilung der ausgeführten Blockorder auf die einzelnen Investmentvermögen erfolgt pro rata. Ausnahmen können sich bei der Teilausführung von Blockorders ergeben, sofern bei der Zuteilung der Teilausführung Mindeststückelungen einzuhalten sind. Wird eine Neuemission bei mehreren Brokern gezeichnet, gelten die unter Umständen unterschiedlichen Zuteilungsquoten der jeweiligen Broker, über welche eine Zeichnung erfolgte.

IV. Überprüfung der Grundsätze

Unsere Grundsätze werden jährlich überprüft. Darüber hinaus überprüfen wir regelmäßig die Qualität der Ausführung der Kauf- und Verkaufsaufträge durch die in diesen Grundsätzen genannten Handelspartnern. Eine Überwachung der Ausführungsqualität erfolgt durch das RisikControl, Middle Office und das Investment Management. Als Eskalationsgremium dient ein gruppenweites Risikokomitee. Zudem nehmen wir innerhalb einer angemessenen Frist eine Überprüfung vor, sofern uns Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, die eine Auftragsausführung im bestmöglichen Interesse nicht mehr gewährleistet. Über wesentliche Änderungen der Grundsätze informieren wir die Anleger der von uns verwalteten Investmentvermögen.

Kontakt

T +49 69 71043-0

info@universal-investment.com

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 - 96
60486 Frankfurt am Main - Deutschland